

W
Vertraulich

12. JUNI 1956

Wien, den 12. Juni 1956.

Lieber Freund !

Zu Deiner Kenntnisnahme übermittle ich in der Anlage das neue Memorandum der ÖVP über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Koalitionspartner sowie einen Vorschlag über das Erdöl.

Herzlichen Gruß

2 Beilagen 1

Ja

Herrn

Nationalrat Otto P r o b s t,
Zentralsekretär der Soz. Partei Österreichs,
Wien, I., Löwelstr. 18.
=====

11. Juni

M E M O R A N D U M

über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit
der Koalitionspartner.

I. Grundsätze der Zusammenarbeit.

- A. a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluß der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien verbindlich.
- b) Ist anlässlich der Beschlußfassung über eine Regierungsvorlage ein Beschluß der Regierung gefaßt worden, die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat den Koalitionsparteien freizugeben, so haben die beiden Koalitionsparteien bei der Behandlung einer solchen Regierungsvorlage im Nationalrat freie Hand.
- c) Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, können nur dann als vordringlich behandelt werden, wenn sie die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gefunden haben.
- B. Ebenso wie bei den Bundesbediensteten sind die Besetzungsvorschläge für alle Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der Allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten sind, nach Befassung durch die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zu erstatten. Eine vorübergehende Be-
trauung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Beamten der VIII. und IX. Dienstklasse ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.
- Der Bundespräsident ist mit der Ernennung aller Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, die der Dkl. VII entsprechen, zu befassen.
- Die noch offenen Personalangelegenheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen, insbesondere die Besetzung des Postens des Generalsekretärs, obliegen einer Sonderbehandlung, die unverzüglich abzuschließen ist.

II. Grundlagen der Regierungsbildung
und die sich daraus ergebenden
Konsequenzen für die Verteilung
der sachlichen Zuständigkeiten
der Bundesministerien.

1. Die Bundesregierung soll bestehen aus:

- a) Bundeskanzler (ÖVP)
- b) Vizekanzler (SPÖ)
- c) Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten (ÖVP)
- d) Staatssekretär im Bundeskanzleramt - Ausw. Ang. (SPÖ)
- e) Bundesminister für Inneres (SPÖ)
- f) Bundesminister für Justiz (neutral)
- g) Bundesminister für Unterricht (ÖVP)
- h) Bundesminister für soziale Verwaltung (SPÖ)
 ein ihm zugeteilter Staatssekretär (ÖVP)
- i) Bundesminister für Finanzen (ÖVP)
 ein ihm zugeteilter Staatssekretär (ÖVP)
- j) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (ÖVP)
- k) Bundesminister für Handel- u. Wiederaufbau (ÖVP)
 ein ihm zugeteilter Staatssekretär (SPÖ)
- l) Bundesminister für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft (ÖVP) ^{SPÖ}
- m) Bundesminister für Heerwesen (ÖVP)

Sollte keine einvernehmliche Auffassung darüber zustande kommen, daß die Personalpolitik des Bundesheeres, der Gendarmerie und der Polizei von den Bundesministern für Inneres und für Heerwesen einvernehmlich zu behandeln ist, wird vorgeschlagen, sowohl im neu zu gründenden Bundesministerium für Heerwesen als auch im Bundesministerium für Inneres je einen Staatssekretär zu bestellen.

Die Stellung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Heerwesen wäre im Wege eines Parteienübereinkommens entsprechend der Stellung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres fest zu verankern.

2. Die Angelegenheiten des Rundfunks werden kompetenzmäßig wie folgt geregelt:

- a) Es wird eine Gesellschaft unter Heranziehung der bestehenden

gesellschaftsrechtlichen Formen errichtet, an der in einem noch zu besprechenden Beteiligungsverhältnis Bund, Länder und sonstige Organisationen (kultureller Art) zu beteiligen sind.

b) Im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft, der unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Nationalrat gemäß der letzten Nationalratswahl zu bilden ist, sind außer den am Rundfunk interessierten Faktoren das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Unterricht und das Bundesministerium für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft vertreten.

c) Die technischen Angelegenheiten, insbesondere die Verleihung einer Konzession an eine zu gründende Gesellschaft gemäß dem Fernmeldegesetz, sind Sache des Bundesministeriums für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft, das einem Konzessionsansuchen der zu gründenden Gesellschaft bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen binnen bestimmter Frist entsprechen wird.

d) Die sonstigen Angelegenheiten des Rundfunks, insbes. die Aufsicht über die Gesellschaft, obliegt dem Bundeskanzleramt. Die Vertretung der Anteilsrechte in der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen.

Zu erwägen wäre, die Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Programmgestaltung und die technische Ausgestaltung des Rundfunks der Bundesregierung vorzubehalten, die hiemit ein Ministerkomitee, bestehend aus dem Bundeskanzler als Vorsitzenden, dem Bundesminister für Unterricht, dem Bundesminister für Finanzen, und dem Bundesminister für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft, beauftragt.

3. Das neu zu errichtende Bundesministerium für Heerwesen übernimmt die bisher im Bundeskanzleramt - Sektion VI gemäß dem Bundesgesetz BGBI. Nr.142/1955 besorgten Aufgaben.

4. Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres werden bloß die kreditpolitischen Angelegenheiten der Sparkassen auf das Bundesministerium für Finanzen bei sonstiger Aufrechterhaltung der Zuständigkeiten dieses Ministeriums auf diesem Gebiet gemäß

der Verordnung BGBl. Nr.309/1936 übertragen. Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Inneres an der Emission von Anleihen entfällt. Die Sicherheitsdirektionen sind zum 1.Jänner 1957 aufzulösen

5. Das bisherige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wird in ein Bundesministerium für Eisenbahn, Post- und Energiewirtschaft umgewandelt.
- a) Die Angelegenheiten des Kraftfahrlinienwesens und der Luftfahrt werden auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau übertragen.
- b) Die auf Grund des 1.Verstaatlichungsgesetzes vom 26.Juli 1946, BGBl.Nr.168 wärzunehmenden Aufgaben,
- die Angelegenheiten der Beteiligung des Bundes an Unternehmungen die mit verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben wirtschaftlich zusammenhängen,
- die Angelegenheiten der Werksgenossenschaften, soweit sie Unternehmungen betreffen, deren Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bisher gefallen ist,
- die Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht für Unternehmungen und sonstige Vermögen, soweit sie sich auf dem Verstaatlichungsgesetz vom 26.Juli 1946, BGBl. Nr.168, unterliegende Unternehmungen beziehen,
- gehen auf das Bundesministerium für Finanzen über.

Im Interesse einer scharfen Trennung von Privatwirtschaftsverwaltung und Hoheitsverwaltung ist sicherzustellen, daß die bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf dem Gebiet des 1.Verstaatlichungsgesetzes wahrgenommenen Aufgaben, die auf das Bundesministerium für Finanzen übertragen werden, so wie dies das Verstaatlichungsgesetz vorgesehen hatte, sich ausschließlich auf die privatwirtschaftlich Seite erstrecken, während im übrigen diese Unternehmungen der Aufsicht durch die hiezu berufenen Behörden unterliegen; so hätte vor allem das B.Min.f.Handel und Wiederaufbau auf dem Gebiet der Gewerbepolitik, der Handelspolitik, der Industriepolitik die dem Staat zustehenden behördlichen Aufgaben wahr-

zunehmen, während z.B. das B.Min.für soziale Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeitspolitik die Aufsichtsrechte des Staates wahrzunehmen hätte. Dies sind nur einige Beispiele, die hier aufgezählt werden.

Nur mit diesen Einschränkungen gehen auf das B.Min.f.Financen die bisher vom B.Min.f.Verkehr u.verstaatl.Betriebe gemäß dem § 4 des Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBl.Nr.24/1950, besorgten Aufgaben auf dem Gebiet der Verstaatlichung über.

6. a) § 4 des 1.Verstaatlichungsgesetzes wird aufgehoben.
- b) Der Bundesminister für Finanzen als Vertreter der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Banken wird dafür Sorge tragen, daß gleichzeitig mit dem Übereinkommen der Parteien über die Bildung der sozietären Organe (Aufsichtsrat der verstaatlichten Industrie-Unternehmungen) (siehe unten) der zu gründenden Holding-Gesellschaft die sozietären Organe der Banken entsprechend dem Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Nationalrat bestellt werden, worüber die Koalitionspartner Einvernehmen erzielen.
- c) Das Bundesministerium für Finanzen wird die Gesellschaftsrechte an den in Z.5 genannten, bisher vom B.Min.f.Verkehr und verstaatlichten Betriebe verwalteten Unternehmungen durch eine Holding-A.G. (Industrie-Verwaltungs-A.G.) wahrnehmen. Das B.Min.f.Financen vertritt in dieser Holding-Gesellschaft die Anteilsrechte des Bundes in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird unter Zugrundelegung des derzeit bestehenden Kräfteverhältnisses der Koalitionsparteien im Nationalrat einen Aufsichtsrat für diese Holding-Gesellschaft bestellen, der seinerseits einen siebengliedrigen Vorstand mit einem Vorsitzenden unter Berücksichtigung des eben genannten Kräfteverhältnisses zu bestellen hat. Der Vorsitzende hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gemäß § 70, Abs.2 des Aktiengesetzes zu entscheiden.

Der Vorstand der Holding-Gesellschaft übt die Gesellschaftsrechte des Bundes in den Hauptversammlungen der im 1.Verstaatlichungsgesetz genannten, bisher vom B.Min.f.Verkehr u.verstaatlichte Betriebe verwalteten Unternehmungen aus. Er hat dafür zu sorgen, daß die sozietären Organe dieser Gesellschaften

ehestens bestellt und bei Bestellung der Aufsichtsräte (nicht der Vorstände) dieser Unternehmungen auf das derzeit bestehende Kräfteverhältnis der Koalitionsparteien im Nationalrat Bedacht genommen wird.

Die Beschlüsse über die Ernennung der sozietären Organe der Tochtergesellschaften erfolgen durch den Vorstand der Holding-Gesellschaft auf Grund von Aufsichtsratsbeschlüssen der Holding-Gesellschaft.

Den Hauptversammlungen der Tochtergesellschaften obliegt insbesondere die Beschlußfassung über Kapitalerhöhung, Aktienemission, Dividendenpolitik, Koordinierung der großen Investitionsprobleme, soweit sie mehrere Gesellschaften berühren, sowie Aufnahme größerer Kredite.

- d) Es besteht zwischen den Koalitionsparteien Einvernehmen darüber, daß Kapitalerhöhungen von verstaatlichten Unternehmungen zwecks Verbesserung der Eigenkapitalbasis durch Einräumung von Minderheitsbeteiligungen (auch Aktienankauf durch Betriebsangehörige) ermöglicht werden. Bei Ausübung der Verwaltung der Anteilsrechte wird für eine aktive Ertragspolitik der Gesellschaften Sorge getragen, um das breite Publikumsinteresse an diesen Minderheitsbeteiligungen zu erwecken.

Ferner besteht zwischen den Koalitionsparteien Einvernehmen darüber, daß gewisse Anteilsrechte an einzelnen verstaatlichten Unternehmungen, über welche im Rahmen des Aufsichtsrates der Holding-Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Abschluß dieser Vereinbarung, eine gemeinsame Auffassung zu erzielen ist, über einen längeren Zeitraum hinaus (auch durch Veräußerung kleinerer Stücke mit breiter Streuung) veräußert werden können, und hiezu die gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erteilt wird. Hiezu gehören auch solche Beteiligungen, für die strukturpolitische Voraussetzungen einer Verstaatlichung nicht gegeben sind und die seinerzeit nur auf Grund anderer Erwägungen (Besetzung!), die heute nicht mehr maßgebend sind, in das 1. Verstaatlichungsgesetz einbezogen worden sind.

7. a) Die Anteilsrechte des Bundes an den gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz bzw. an den gemäß Art. 22 Staatsvertrag dem Bund gehörenden Gesellschaften bzw. Unternehmungen und Betrieben der Erdölwirtschaft werden in einer neu zu erlassenden gesetzlichen Regelung in einer Aktiengesellschaft zusammengefaßt, die auf Grund aktiver Dividendenpolitik einen Teil der zukünftigen Investitionen durch Kapitalerhöhung (Ausgabe neuer Anteilscheine) finanziert. Die Vertretung der Anteilsrechte des Bundes wird entsprechend P. 6 geregelt; gleichzeitig werden die die Erdölwirtschaft betreffenden Bestimmungen des 1. Verstaatlichungsgesetzes aufgehoben.
- b) Die Koalitionspartner erzielen Einvernehmen darüber, daß die Ansprüche westlicher Erdölgesellschaften gemäß dem Wiener Memorandum vornehmlich durch Konsortialverträge und Rückgabe von Raffinerieanteilen geregelt werden sollen. Diese Grundsätze werden bei Abfassung des zu novellierenden 1. Verstaatlichungsgesetzes und bei Erlassung des die Erdölwirtschaft regelnden Gesetzes zu beachten sein.
8. Die für die Dauer der Übergangswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, vom Bundesministerium für Inneres besorgten Angelegenheiten auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln werden entsprechend den seinerzeit bestandenen Zuständigkeitsbestimmungen wiederum auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

III. Grundsätze über das Arbeitsprogramm der Koalitionsparteien

- A. 1. Erlassung einer Novelle zum 1. Verstaatlichungsgesetz und eines Erdölrekonstruktionsgesetzes (Siehe P. II, 6 und 7.)
2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
- Auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten, der Bundesregierung vorliegenden diesbezüglichen Gesetzentwurfes wird sichergestellt, daß die im Bundeseigentum stehenden Unternehmungen ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. In dem Gesetz wird festgelegt, daß das BMin. f. Finanzen zur Veräußerung solcher Vermögen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Hauptauschuß ermächtigt ist.

3. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichstellung Heranziehung der verstaatlichten Unternehmungen (1. und 2. Verstaatlichungsgesetz) zur Vermögenssteuer.

4. Förderung der Kleinaktien und Stückelegung.

B. 5. Milchpreis.

6. Landwirtschaftsgesetzgebung.

C. 7. Regelung der Schul- und Ehegesetzgebung.

8. Wiederherstellung der Vermögensrechte der Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 26 Staatsvertrag.

9. Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften (Konkordatsfrage - Protestantenpatent).

D. 10. Verabschiedung der zur Durchführung des Wehrgesetzes notwendigen Gesetze, u. zw.:

a) Heeresgebührengesetz,

b) Arbeitsplatzsicherungsgesetz,

c) Heeresdisziplinargesetz.

E. Sozialgesetzgebung.

11. Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnbaues und der Assanierung.

12. Altersversicherung der Selbständigen.

13. Regelung der Forderungen der öffentlich Bediensteten einschl. Personalvertretung.

F. Wirtschaftsgesetzgebung.

14. Gesetzliche Regelung der einheitlichen Verwaltung des Counterpartvermögens zwecks dauernder Kreditgewährung insbes. an Kreditnehmer, denen der Kapitalmarkt nicht zugänglich ist.

15. Zolltarifgesetzgebung.

16. Außenhandelsverkehrsgesetz.

17. Bewertungsfreiheit.

18. Kapitalmarktförderung.

19. Reduktion der direkten Steuern.

G. 20. Revision der NS.-Gesetzgebung.

21. Gesetzliche Vorkehrungen zugunsten geschädigter Gruppen.